

Die Approvisionierung

Sicherung der Milchversorgung in Deutschland.

Berlin, 16. Oktober. Das Wolffsche Bureau meldet: Es steht eine Anordnung der preussischen Staatsregierung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 2. September 1915 unmittelbar bevor, die weitere Einschränkungen in der Verwendung von Milch zu gewerblichen Zwecken vorsieht, um für die Versorgung der Bevölkerung mit frischer Milch größere Milchmengen frei zu machen. Wie wir hören, wird die Anordnung im einzelnen enthalten:

1. Verbot des Inverkehrbringens von Sahne, abgesehen vom Vertrieb der Sahne zur Herstellung von Butter. 2. Verbot der Verwendung von Milch und Sahne zur Herstellung von Schokolade, Bonbons, Pralines usw. 3. Verbot der Herstellung von Schlagrahm schlechthin. 4. Verbot der Verfütterung von Vollmilch an Kälber und an Schweine, die älter als sechs Wochen sind. 5. Verbot der Verwendung von Magermilch bei Bereitung von Brot. 6. Verbot der Verwendung von Milch bei der Fabrikation von Farben. 7. Verbot der Verarbeitung von Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke. 8. Verbot der Herstellung von Schneepulvern. Milchpulver sollen im Sinne der Anordnung wie Milch behandelt werden.

Die Durchführung dieser Anordnung bietet Gewähr, daß sowohl die produzierte Milch unmittelbar in größtmöglichem Umfange der Volksernährung zugeführt wird und daß der in der Milch enthaltene Fettgehalt in der Hauptsache zur Butterbereitung verwendet wird. Die Anordnung, die baldigst durch eine Regelung der Preisbewegung des Buttermarktes ergänzt werden wird, dürfte einem großen Teil der vorhandenen Mißstände in kurzer Zeit abhelfen.